

Sehr geehrter Herr Kreupl,

unser Kollege Herr Gschwendtner leitete Ihre untenstehende Nachricht vom 20.07.2020 an den Uz. weiter. Aus wasserrechtlicher Sicht können wir Ihnen zu den einzelnen Vorhaben Folgendes mitteilen:

BÜ km 70,957 (ersatzlose Auffassung):

Der BÜ ist weder von einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ100) noch von einem Extremhochwasser (HQextrem) z. B. der Isar betroffen. Lediglich die Zufahrt zu dem BÜ aus Richtung der Theodor-Heuss-Straße in Landshut würde bei einem HQextrem der Isar überflutet.

Der im Rahmen der ersatzlosen Auffassung des BÜ zu beseitigende Durchlass des Weiherbaches befindet sich auf Stadtgebiet Landshut. Wasserrechtliche Tatbestände sind durch die Beseitigung des Durchlasses nicht erfüllt. Insbesondere ein Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, siehe https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/) liegt nicht vor (keine wesentliche Umgestaltung des Weiherbaches).

BÜ km 73,268, Anlagen-Nrn. 3.1 und 3.2:

Auch dieser BÜ ist weder von einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ100) noch von einem Extremhochwasser (HQextrem) z. B. der Isar betroffen. Lediglich die Zufahrt zu dem BÜ aus Richtung Norden, aus Richtung des Gebietes des Marktes Altdorf, würde bei einem HQextrem der Isar überflutet.

Wir teilen Ihre Auffassung, dass im Rahmen des Neubaus der Grundwasserwanne für den Fuß- und Radweg sehr wahrscheinlich eine Bauwasserhaltung erforderlich werden wird. Damit sind die Tatbestände des § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG erfüllt, wofür gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Diese kann nach unserer Auffassung im Rahmen des eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (§ 19 Abs. 1 WHG) erteilt werden.

Im Übrigen halten wir es nicht für ausgeschlossen, dass es durch diese Grundwasserwanne zu einem Aufstauen, Absenken und Umleiten des Grundwassers (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG) kommt, was ebenfalls einer durch die Planfeststellungsbehörde zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfte. Wir bitten Sie, falls noch nicht erfolgt, dies im Vorfeld der Antragstellung auf den eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsbeschluss zu prüfen.

BÜ km 73,268, Anlagen-Nrn. 3.3 und 3.4:

Durch die beabsichtigte Einleitung gesammelten Niederschlagswassers ist der Tatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG erfüllt, wofür grundsätzlich gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Diese ist dann nicht notwendig, wenn die in Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG, siehe <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWG-18>) in Verbindung mit den "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG, siehe <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV154853>)" genannten Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Fall läge ein "Gemeingebrauch" im Sinne des Art. 18 BayWG vor, d. h., die Niederschlagswassereinleitung in den Franzosengraben wäre erlaubnisfrei.

BÜ km 74,111, Anlagen-Nr. 4.1:

Auch dieser BÜ ist weder von einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ100) noch von einem Extremhochwasser (HQextrem) z. B. der Isar betroffen. Lediglich die Zufahrt zu dem BÜ aus Richtung Norden, aus Richtung des Gebietes des Marktes Altdorf, würde bei einem HQextrem der Pfettrach überflutet.

Auch wir sind der Ansicht, dass im Rahmen des Neubaus der Grundwasserwanne für den Fuß- und Radweg sehr wahrscheinlich eine Bauwasserhaltung erforderlich werden wird. Damit sind, wie schon erwähnt, die Tatbestände des § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG erfüllt, wofür gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Diese kann nach unserer Auffassung im Rahmen des eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (§ 19 Abs. 1 WHG) erteilt werden.

Im Übrigen halten wir es nicht für ausgeschlossen, dass es durch diese Grundwasserwanne zu einem Aufstauen, Absenken und Umleiten des Grundwassers (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG) kommt, was ebenfalls einer durch die Planfeststellungsbehörde zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfte. Wir bitten Sie, dies im Vorfeld der Antragstellung auf den eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsbeschluss zu prüfen.

BÜ km 74,111, Anlagen-Nr. 4.2:

Der dort angedachte "Pfettrachweg" läge im durch Rechtsverordnung der Stadt Landshut vom 29.07.2020 festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Pfettrach. Siehe dazu bitte das Amtsblatt der Stadt Landshut vom 03.08.2020 unter http://www.landshut.de/fileadmin/files_stadt/downloadbereich_aemter/hauptamt/allgemein/amt_sblatt/amtsblatt_2020/amtsblatt_63_26.pdf. Wir bitten Sie dazu mit dem WWA Landshut abzuklären, ob durch den Weg der Tatbestand des § 78 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG erfüllt wäre. In diesem Fall wäre eine wiederum durch die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zu erteilende wasserrechtliche Zulassung im Sinne des § 78 a Abs. 2 WHG erforderlich. Sollte sich jedoch zeigen, dass die genannte Zulassung nicht notwendig ist, wäre in jedem Fall eine durch die Planfeststellungsbehörde zu erteilende wasserrechtliche Anlagengenehmigung im Sinne des Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayWG erforderlich.

Das WWA Landshut (Frau Weise-Melcher) erhält eine Kopie dieser E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Frey

Stadt Landshut
Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
-Fachbereich Umweltschutz-
Luitpoldstraße 29 a
84026 Landshut

Telefon: [0871/88-1417](tel:0871/88-1417)

Telefax: [0871/88-1782](tel:0871/88-1782)

E-Mail: Christian.Frey@landshut.de

Internet: <http://www.landshut.de>

Hinweis: Aus Sicherheitsgründen können Anhänge ausschließlich im PDF-Format empfangen werden!

Bitte beachten Sie auch die Datenschutzhinweise unter http://www.landshut.de/fileadmin/datenschutz/3-32-Amt_f_oeffentliche_Ordnung-Umwelt/Datenschutzhinweise_Wasserrecht.pdf.

>>> Johann Kreupl > 20.07.2020 15:02 >>>

Sehr geehrter Herr Gschwendtner,

wie telefonisch besprochen erhalten Sie anbei die Unterlagen aus der Variantenuntersuchung für die Maßnahmen an Bahnübergängen in Bahn- km 70,9+73,2+74,1, mit der Bitte um Stellungnahme aus naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht. Wie besprochen bitte ich Sie die Unterlagen an die einzelnen Fachstellen beim Landratsamt und der Stadt Landshut weiter zu geben und dafür Sorge zu tragen, dass jeweils eine Stellungnahme erfolgt.

Nach aktuellem Planungsstand ergibt sich,

- dass der BÜ 70,957 ersatzlos aufgelassen werden kann,
- dass der BÜ 73,268 aufgelassen und als Ersatz dafür eine EÜ für Fußgänger und Radfahrer bei Bahn- km 73,550 (siehe Variante 3.1) erstellt werden soll,
- dass der BÜ ersatzlos aufgelassen werden soll, die Stadt Landshut und der Markt Altdorf aber im Vorfeld einen Weg unter den Pfettrachbrücken (siehe Lageplan 4-2_BÜ km 74111_Pfettrachweg.pdf) durch ausbauen wollen.

Wir bitten insbesondere auf diese 3 Varianten einzugehen und die Stellungnahmen bis 10. August 2020 an uns abzugeben.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Danke!

Mit freundlichen Grüßen

Johann Kreupl
Projektrealisierung KIB Bahnübergänge (I.NP-S-M-K(5))

DB Netz AG
Sandstr. 38-40, 90443 Nürnberg

[Pflichtangaben anzeigen](#)

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier:

<http://www.deutschebahn.com/de/konzern/datenschutz>

Sehr geehrter Herr Kreupl,

unser Kollege Herr Gschwendtner leitete Ihre untenstehende Nachricht vom 10.08.2020 betreffend die Auflassung des BÜ bei Streckenkilometer 72,255 der Bahnlinie München - Regensburg (an der Weiherbachstraße in 84034 Landshut) an den Uz. weiter. Aus wasserrechtlicher Sicht können wir Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Der bestehende BÜ und der Weiherbach befinden sich im Stadtgebiet Landshut, der restliche, von dem Vorhaben berührte Bereich (nördlich der Bahnlinie) auf dem Gebiet des Marktes Altdorf im Landkreis Landshut.

Das Vorhabensgebiet (nur der auf dem Gebiet des Landkreises Landshut liegende Teil nördlich der Bahnlinie!!) wären bei beiden Varianten sowohl von einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ100) als auch einem Extremhochwasser (HQextrem) des Weiherbaches betroffen.

Wasserrechtliche Tatbestände sind durch die ggf. Beseitigung des Durchlasses des Weiherbaches nicht erfüllt. Insbesondere ein Gewässer Ausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) liegt nicht vor (keine wesentliche Umgestaltung des Weiherbaches).

Wir teilen die Auffassung des beauftragten Planungsbüros, dass im Rahmen des Neubaus der Grundwasserwanne sehr wahrscheinlich eine Bauwasserhaltung erforderlich werden wird. Damit sind die Tatbestände des § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG erfüllt, wofür gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Diese kann nach unserer Auffassung im Rahmen des eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (§ 19 Abs. 1 WHG) erteilt werden.

Im Übrigen halten wir es für nicht ausgeschlossen, dass es durch diese Grundwasserwanne zu einem Aufstauen, Absenken und Umleiten des Grundwassers (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG) kommt, was ebenfalls einer durch die Planfeststellungsbehörde zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfte. Wir bitten Sie, falls noch nicht erfolgt, dies im Vorfeld der Antragstellung auf den eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsbeschluss zu prüfen.

Zur Auflassung der Bahnübergänge bei Streckenkilometer km 70,957, 73,268 und 74,111 verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom [04.08.2020](#), die Ihnen mit E-Mail des Uz. an diesem Tag übermittelt wurde.

Das WWA Landshut (Frau Weise-Melcher) erhält eine Kopie dieser E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Frey

Stadt Landshut
Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
-Fachbereich Umweltschutz-
Luitpoldstraße 29 a
84026 Landshut

Telefon: [0871/88-1417](tel:0871/88-1417)

Telefax: [0871/88-1782](tel:0871/88-1782)

E-Mail: Christian.Frey@landshut.de

Internet: <http://www.landshut.de>

Bitte schützen Sie unsere Umwelt. Drucken Sie diese E-Mail nur, wenn unbedingt notwendig.